

Merkblatt

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Allgemeines

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bilden ein wesentliches Teilstück der gesamten Rehabilitation behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen. Sie stellen insbesondere bei den beschädigten Versorgungsberechtigten die wichtigste Hilfe nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation dar.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Gemäß § 7 SGB IX gelten die Vorschriften des SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Sehen also die im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechtes der Kriegsofopferfürsorge zugrunde zu legenden Vorschriften Besonderheiten vor, gelten diese für den entsprechenden leistungsberechtigten Personenkreis, und zwar ausschließlich für diesen. Leistungen werden nach den Vorschriften bzw. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) und der Kriegsofopferfürsorge-Verordnung (KFürsV) gewährt.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, bei denen infolge einer **von der Versorgungsverwaltung anerkannten** Schädigung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich werden. Die Anerkennung muss erfolgt sein nach einem der folgenden Gesetze:

- Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG)

Antragsstellung

Antragsunterlagen können von der Hauptfürsorgestelle – LV2.24 – angefordert werden.

Grundsätzlich ist ein Antrag an keine besonderen Formvorschriften gebunden.

Auch ohne Antrag können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 2 KFürsV von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen dem Träger der Kriegsopferfürsorge – z.B. durch Übersendung von Antragsunterlagen von anderen Rehabilitationsträgern oder von der Versorgungsverwaltung - bekannt sind und der Leistungsberechtigte dem zustimmt.

Die Anspruchsberechtigung wird auf Grundlage des Anerkennungsbescheides der Versorgungsverwaltung von hier geprüft.

Sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, bevor die Anspruchsberechtigung nach dem BVG feststeht, wird empfohlen, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der örtlich zuständigen Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Agentur für Arbeit ist der Leistungsträger, der Leistungen ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, was von dort geprüft wird, können dann Leistungen nach den Vorschriften der Agentur für Arbeit erbracht werden. Diese werden ggf. später durch die Hauptfürsorgestelle erstattet, wenn nach Vorliegen eines Anerkennungsbescheides der Versorgungsverwaltung die Anspruchsberechtigung nach dem BVG festgestellt wird.

Leistungsvoraussetzungen

Leistungsvoraussetzung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist, dass der/die Beschädigte wesentlich wegen einer nicht nur vorübergehenden Schädigung den erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr auf Dauer im Wettbewerb mit Nichtbehinderten ausüben kann oder bei Verbleib in dieser Tätigkeit eine Behinderung oder Verschlimmerung der anerkannten Schädigung droht. Der Grad der Schädigung (GdS) ist unerheblich. Leistungen können auch an Minderbeschädigte gewährt werden.

Es muss bejaht werden, dass

1. das Leistungsvermögen des Beschädigten erwarten lässt, dass er das Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erreichen wird,
2. die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Eignung, Neigung und Fähigkeit des Beschädigten entsprechen,
3. der beabsichtigte Ausbildungsweg zweckmäßig ist,
4. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage vermittelt oder wenigstens dazu beiträgt, die Folgen der Schädigung zu mildern, wenn der Beschädigte infolge Art oder Schwere der Schädigung eine ausreichende Lebensgrundlage nicht mehr erlangen kann.

Die örtlich zuständige Rehabilitations-Abteilung der Agentur für Arbeit ist gem. § 56 KFürsV vor Einleitung von Maßnahmen durch gutachterliche Stellungnahme zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit zu beteiligen. Sofern notwendig, werden von dort medizinische und/ oder psychologische Untersuchungen durchgeführt. Der Beschädigte ist zur Mitwirkung an den als erforderlich erachteten Gesprächen/ Untersuchungen verpflichtet.

Leistungsumfang

Gem. § 26 BVG erhalten Beschädigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 SGB IX.

Welche Hilfen konkret erforderlich sind, ist für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Möglich sind zum Beispiel Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen an Arbeitgeber, Übernahme des schädigungsbedingten Mehraufwandes für eine berufliche Ausbildung, Übernahme der Kosten einer Maßnahme zur beruflichen Anpassung, Fortbildung oder Umschulung.

Die Leistungen während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben werden durch Unterhaltssichernde und andere Leistungen ergänzt (§§ 44 ff SGB IX, §§ 26, 26 a BVG). Dies sind insbesondere:

- Übergangsgeld für Beschädigte, die vor Leistungsbeginn berufstätig waren/Unterhaltsbeihilfe für Beschädigte ohne Beruf
- Beiträge zur Alterssicherung bei Übergangsgeldzahlung
- Reisekosten.

Während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der Regel ein Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 Abs. 1 und 5 BVG gegenüber der Versorgungsverwaltung und hieraus folgend Versicherungspflicht in der Sozialen Pflegeversicherung nach § 21 Satz 1 Nr. 1 SGB XI. Die Beiträge werden nach § 59 Abs. 3 SGB XI von der Versorgungsverwaltung gezahlt.

-

Hinweis für Wehrdienstbeschädigte

Die Entscheidung der Bundeswehr über die Anerkennung einer Wehrdienstschädigung gilt nur für die aktive Bundeswehrzeit.

Danach ist die Entscheidung der Versorgungsverwaltung maßgebend.

Für Beratung steht den noch aktiven Bundeswehrangehörigen auch der Berufsförderungsdienst der Bundeswehrverwaltung des jeweiligen Standortes zur Verfügung.